

Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Peitz/ Picnjo zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Peitz/ Picnjo

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anliegerpflichten
- § 4 Nutzung / Verhalten / Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen
- § 5 Verunreinigungsverbot
- § 6 Schutzvorkehrungen
- § 7 Kinderspielplätze
- § 8 Werbung / Wildes Plakatieren
- § 9 Schutz der Ruhe
- § 10 Halten von Tieren
- § 11 Lagerfeuer, Traditionsfeuer (Feuer im Freien)
- § 12 Erlaubnisse und Ausnahmen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§1 Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze und Verhaltensregeln dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen im Gebiet des Amtes Peitz/ Picnjo. Sie gelten für Einwohner, Gäste, Gewerbetreibende, Unternehmen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Territorium des Amtes Peitz/ Picnjo. Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen den Regelungen dieser Verordnung vor.

§2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienenden Plätzen und Flächen, außerdem Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere die Fahrbahnen einschließlich der Bankettbereiche, Grünstreifen, Geh- und Radwege, öffentliche Plätze, öffentliche Parkplätze, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, Bepflanzungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen. Dazu gehören unter anderem:
 - 1. öffentliche Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Parkanlagen, Wanderwege, Dorfanger, Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen, Schulhöfe, Gehölze, Friedhöfe und Promenaden;
 - 2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspielplätze, Sport-, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;

3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder und Hinweiszeichen.

§3 Anliegerpflichten

- (1) Anlieger ist Grundsätzlich derjenige, dessen Grundstück unmittelbar an der Verkehrsfläche angrenzt. Dies ist der sogenannte „Vorderlieger“.
- (2) Anlieger ist aber auch derjenige, dessen Grundstück nicht unmittelbar an der Verkehrsfläche angrenzt, der so genannte „Hinterlieger“. Dessen Grundstück ist über die öffentliche Straße erschlossen.
- (3) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten und Verwalter von bebauten und unbebauten Grundstücken sind entlang Ihrer Grundstücke zur ständigen Sauberhaltung der Geh- und Radwege, des Schnittgerinnes und der öffentlichen Zugänge zu den Grundstücken verpflichtet, d. h. die Flächen sind zu kehren und bei Bedarf von Gras- und Unkrautwuchs, Laub, Sandablagerungen und Unrat zu befreien. Das Schnittgerinne umfasst die Kante zwischen Gehweg und der Fahrbahn bzw. Bankett und Fahrbahn. Die Anwendung nicht zugelassener chemischer Mittel zur Bekämpfung von Pflanzenwuchs ist verboten.
Bei angrenzenden unbewirtschafteten Flächen ist ein Streifen mit einer Breite von mindestens 1,00 Meter freizuschneiden.
Anlieger an Bundes- und Landesstraßen sind nicht verpflichtet, das Schnittgerinne zu reinigen. Hier gelten gesonderte Regelungen.
Für die als Dorfaue ausgewiesenen Bereiche gilt die für die Gemeinde festgelegte Regelung.
- (4) Die Anlieger sind verpflichtet, die an ihre Grundstücke angrenzenden Bankettbereiche und Grünstreifen ordnungsgemäß zu erhalten, zu pflegen und zu schützen. Es ist alles zu vermeiden, was zu einer Zweckentfremdung, Verunreinigung oder Beschädigung führen kann.
- (5) Gemäß dem Brandenburgischen Straßengesetz dürfen jegliche Anpflanzungen (insbesondere Hecken und Sträucher), Zäune, Stapel, Haufen oder andere nicht mit dem Grundstück fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen.
- (6) Das Laub von Bäumen an Straßen, Gehwegen und Anlagen, das auf Privatgrundstücke fällt, ist durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des bebauten oder unbebauten Grundstückes selbst zu entsorgen.
- (7) Bei Schneefall und Eisglätte haben Eigentümer bzw. die Nutzer und Verwalter der Grundstücke innerhalb der Ortslage die angrenzenden Geh- und Radwege entlang der Grundstücksgrenze und andere Zuwegungen zum Grundstück oder wenn diese Wege nicht vorhanden sind, einen Streifen von mindestens 1,50 Meter Breite zu beräumen und abzustumpfen. Die Beseitigung und Abstumpfung ist täglich bis 07:00 Uhr durchzuführen und bei Erforderlichkeit bis 20:00 Uhr mehrmals zu wiederholen. Schneeüberhang und Eiszapfen sind zu entfernen, wenn Fußgänger oder andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden. Rinnsteine, Abflüsse, Absperrschieber, Hydranten und Löschwasserentnahmestellen sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (8) Die weiterführenden Pflichten der Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Peitz/ Picnjo bleiben unberührt.

- (9) Für die Betreiber von Kiosken und Verkaufsständen gelten die gleichen Anliegerpflichten wie für die Besitzer von Grundstücken. Maßnahmen des öffentlichen Winterdienstes in diesen Bereichen entlasten nicht die Betreiber solcher Einrichtungen von ihren Anliegerpflichten.
- (10) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte bzw. beauftragte Dritte eines bebauten Grundstückes hat die ihm zugeteilte Hausnummer an seinem Grundstück oder Hauptgebäude anzubringen, sodass die Hausnummer von der Straße aus gut erkennbar ist. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

§4 Nutzung / Verhalten / Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen

Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihres Widmungszwecks genutzt werden. Jeder hat sich auf Verkehrsflächen und in Anlagen so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belastigt werden. Insbesondere ist untersagt:

1. auf Verkehrsflächen und Anlagen zu lagern, zu campieren, zu grillen, zu übernachten oder Feuer zu machen;
2. das aggressive Betteln, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Tieren oder Zusammenwirken von Personen;
3. das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, z. B. Trinkgelage, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Flaschen, Büchsen und deren Bruchstücke, Ausschlafen vom Rausch auf Bänken und Blumenrabatten;
4. Lärmen (fortwährendes Schreien, Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel und Instrumente)
5. das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern und/oder Anwohner belästigen;
6. unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder zu verändern;
7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherung der in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden; Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
8. das Befahren von Anlagen und Grünflächen, sowie das Auf- und Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Wohn- und Verkaufswagen, Zelten o. Ä.,
9. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
10. Gegenstände, wie zum Beispiel Altkleider- und Schuhcontainer abzustellen oder Materialien zu lagern.

§5 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten, insbesondere:
1. durch das Wegwerfen, Zurücklassen oder Lagern von Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten und Abfällen, wie z. B. Zigarettkippen, -schachteln, Kaugummi oder Papiertaschentücher;
 2. durch das Liegenlassen von Abfällen/Rückständen im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren und Baustoffen;
 3. durch herabfallendes Transportgut;
 4. durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z. B. Öle, Treib- und Schmierstoffe, Gifte, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel);
 5. durch das Verrichten der Notdurft;
 6. durch das Abladen oder Liegenlassen von Laub, Gartenabfällen, Kehrreicht, Erde, Sand, Schutt oder sonstigem Unrat;
 7. durch das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 8. durch die Verschmutzung der Straßen und Wege bei der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung von Flächen durch Traktoren und Landmaschinen;
 9. Denkmale, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, Papierkörbe, Müllbehälter,
 10. Streumaterialkästen, Bushaltestellen, das Zubehör öffentlicher Straßen, öffentlicher Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu besprühen (Farbaufbringung), unbefugt zu bekleben oder zu entfernen;
 11. Brunnen zu betreten, zu verunreinigen oder Tiere darin baden zu lassen;
 12. durch das Waschen von Fahrzeugen und Anhängern sowie das Ablassen von Treib- und Schmierstoffen in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser.
- (2) Verursacher von Verschmutzungen auf öffentlichen Straßen oder Grünanlagen sind gesetzlich verpflichtet, diese sofort zu reinigen. Dies gilt auch für Gewerbetreibende, die Essen und Getränke zum direkten Verzehr verkaufen: Sie müssen eigene Abfallbehälter aufstellen, regelmäßig leeren und den Müll in der unmittelbaren Umgebung konsequent einsammeln

§6 Schutzvorkehrungen / Duldungspflichten

- (1) An Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen dürfen Gegenstände zu den Straßen hin nicht so angebracht werden, dass durch sie
- a. Verkehrsteilnehmer behindert oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet werden,
 - b. eine Berührung mit Leitungsdrähten oder Beleuchtungskörpern möglich ist.
- (2) Der unbefestigte Bankettbereich als gesetzlich festgeschriebener Bestandteil der Straße wird auf 0,75 Meter festgelegt und ist unter allen Umständen freizuhalten.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (4) Elektrozaunanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdung für Menschen, Tiere oder Sachen ausgeht. Die Anlagen müssen sich soweit wie möglich außerhalb der Reichweite von Kindern befinden. Sie dürfen, soweit möglich, keiner mechanischen Gefahr oder unbefugten Handlung ausgesetzt sein. Nähert sich der Elektrozaun Verkehrswegen, so ist nach VDE 0667/0131 bzw. EN 61011 eine Kennzeichnung erforderlich. Der Absatz 3 ist zu beachten.

- (5) Der Luftraum bzw. das sogenannte Lichtraumprofil über öffentlichen Straßen und Wegen ist von hereinragenden Ästen der angrenzenden Grundstücke freizuhalten. Der obere Sicherheitsraum beträgt für Straßen 4,50 Meter, für Geh- und Radwege 2,50 Meter.
- (6) Einfriedungen jeder Art sowie Sträucher an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig (maximal 0,80 Meter hoch) zu halten, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.
- (7) Eigentümer von Bäumen und Sträuchern haben diese in einem Mindestabstand von 3 Metern zu Freileitungen für Energieversorgung, Straßenbeleuchtung, Telefon usw. auszuästen.
- (8) Anpflanzungen jeglicher Art (z. B. Hecken und Sträucher) sind seitlich zu Straßen-, Geh- und Radwegen so zu schneiden, dass kein Blatt- und Astwerk in den öffentlichen Verkehrsraum ragt. Ebenso sind Verkehrszeichen ständig freizuhalten, um deren Sichtbarkeit zu gewährleisten.
- (9) Das Laub von kommunalen Bäumen, das auf Privatgrundstücke fällt, ist durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des bebauten oder unbebauten Grundstückes selbst zu entsorgen.

§7 Kinderspielplätze

- (1) Die Nutzung der Kinderspielplätze ist ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung erlaubt. Auf Spielplätzen gilt ein generelles Rauch-, Alkohol- und Betäubungsmittelverbot.
- (2) Gemäß der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg gilt für alle Spielplätze ein Mitnahmeverbot für Hunde.
- (3) Soweit nicht durch Schilder anders geregelt, ist der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20:00 Uhr, erlaubt.

§ 8 Werbung / Plakatierungen

- (1) Es ist nicht gestattet, in Straßen und Anlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung, insbesondere an Schaltkästen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bushaltestellen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, Abfallbehältern, Schaukästen, Bauzäunen, Brückengeländern, Bäumen und anderen für diese Zwecke nicht gedachten Gegenständen und Einrichtungen Flugblätter, Druckschriften, Geschäftsempfehlungen, Werbeplakate, Veranstaltungshinweise u. Ä. aufzustellen oder anzubringen.
- (2) Das Amt Peitz/ Picnjo kann auf schriftlichen Antrag gemäß der Richtlinie über das vorübergehende Anbringen von Plakaten, Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen (Plakatierungsrichtlinie) Ausnahmen erteilen.
- (3) Die Dauer der Plakatierung beträgt vorbehaltlich einer Sondergenehmigung 14 Tage.
- (4) Die Plakatierung ist nur auf zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln) bzw. anderen zugelassenen Flächen statthaft. Zur Befestigung darf nur Material aus Kunststoff verwendet werden.
- (5) Widerrechtlich angebrachte Plakate oder andere Werbeträger können auf Kosten des Antragstellers abgenommen werden bzw. die Erlaubnisbehörde behält sich eine Gebührennachforderung vor.
- (6) Werden genehmigte Plakate oder andere Werbeträger nicht im genehmigten Zeitraum durch den Antragsteller entfernt, gelten die Vorschriften des Absatzes 3

§ 9 Schutz der Ruhe

- (1) **Allgemeine Nachtruhe:** Zwischen 22:00 und 06:00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen ist ruhestörender Lärm grundsätzlich untersagt.
- (2) **Ausnahme Silvester:** In der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar ist das Zünden von Feuerwerk im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gestattet.
- (3) **Sportanlagen:** Für den Betrieb von Sportstätten gelten nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) eigene, höhere Lärmgrenzwerte.
- (4) **Kinder- & Jugendlärm:** Lärm von Jugendtreffs oder Spielplätzen unterliegt dem Freizeitlärm-Recht der Bundesländer. Dieser Kinder- und Jugendlärm ist rechtlich privilegiert und muss von Nachbarn daher in höherem Maße toleriert werden.
- (5) Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften für den Umgang mit Sprengstoffen und Pyrotechnik.

§ 10 Halten von Tieren

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Tiere so zu führen, dass weder Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.
- (2) Ein Grundstück, auf dem Tiere gehalten werden, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen der Tiere angemessen gesichert sein.
- (3) Gemäß dem Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg sind Tiere so zu halten, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird. Insbesondere:
 - a. Der Tierhalter bzw. Tierführer ist verpflichtet, Verunreinigungen durch Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Er hat dafür geeignete Materialien (Behältnisse, Tüten) mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
 - b. Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm, Geruch und deren Verhalten beeinträchtigt werden.
 - c. Für Hunde gilt die Hundehalteverordnung (HundhV) des Landes Brandenburg entsprechend.

§11 Lagerfeuer, Traditionsfeuer (Verbrennen im Freien)

- (1) Für ein Lagerfeuer oder ein Traditionsfeuer darf als Brennstoff ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz verwendet werden. Der Brennstoff muss lufttrocken sein. Bei Belästigung oder Gefährdung Dritter ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- (2) Die Größe der Feuerstelle darf die Maße im Durchmesser 1 Meter und in der Höhe 1 Meter nicht überschreiten. Gehen die Feuerstellen über die festgelegte Größe hinaus, bedürfen sie einer gesonderten Erlaubnis. Auf Antrag kann das Amt Peitz/ Picnjo unter Berücksichtigung ergänzender Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Die Antragstellung hat dem Amt Peitz/ Picnjo mindestens 7 Tage vorher schriftlich vorzuliegen.
- (3) Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten ist verboten.

§12 Erlaubnisse und Ausnahmen

- (1) Das Amt Peitz/ Picnjo kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall übersteigen.
- (2) Vom Verbot der Betätigungen, die geeignet sind, die Nachtruhe (22:00 bis 6:00 Uhr) zu stören, werden folgende Ausnahmen allgemein zugelassen:

> für die Silvesternacht vom 31. Dezember zum 1. Januar jeden Jahres,

Grundsätzlich müssen alle öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel sowie Feiern, die Auswirkungen auf die Mitbürger haben, beim Ordnungsamt angezeigt werden.

Eine Veranstaltung ist dann öffentlich, wenn theoretisch jeder Mensch ohne persönliche Einladung Zutritt dazu hat.

Private Veranstaltungen (z. B. Hochzeiten, Geburtstage, Gartenfeste) auf Privatgrundstücken bedürfen grundsätzlich keiner Anzeige bei der Ordnungsbehörde. Voraussetzung hierfür ist, dass von der Feier keine störenden Einwirkungen auf die Allgemeinheit oder die Umwelt ausgehen und keine weiteren Genehmigungstatbestände – wie z.B. ein gewerblicher Alkoholausschank; Feuerwerk; Tongeräte o.Ä., – erfüllt werden.

Die Veranstaltung ist dem Amt Peitz / Picnjo spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind die Benennung der verantwortlichen Personen sowie ein detaillierter Veranstaltungsplan beizufügen.

§13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 30 Absatz 1 des Bbg. Ordnungsbehördengesetzes (OBG) und § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen mit einer Geldbuße belegt werden.

§14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Peitz/ Picnjo vom 20. Juli 2009 außer Kraft.

Peitz/ Picnjo, den

Norbert Krüger
Amtsdirektor